

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.04.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau
von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen
und für Digitalisierungsmaßnahmen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2018 und im Haushaltsjahr 2019 jeweils einen Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „im Haushaltsjahr 2018“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bereits auf der Grundlage des § 5 und zusätzlich zu den im betreffenden Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen bis zur Höhe des nach § 3 Satz 1 dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 zugeführten Betrags Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung
von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro, im Haushaltsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2019 einen Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro jeweils durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Der dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 zuzuführende Betrag darf nur für Investitionen nach § 2 Nr. 1 verwendet werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - d) Im neuen Satz 3 werden die Worte „diesen Betrag“ durch die Worte „die Beträge nach Satz 1“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²§ 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 Satz 2)“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, Mittel zur Förderung von Investitionsmaßnahmen

1. zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung nach § 12 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394), und
2. im Sinne des § 9 Abs. 1 KHG zur Verbesserung der Strukturen in Krankenhäusern, die für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung sind,

bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

§ 3

Finanzierung

¹Dem Sondervermögen fließen als Einnahmen zu

1. im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 200 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage,
2. die Zuweisungen des Bundes nach § 12 a KHG,
3. von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Förderung von Vorhaben nach § 2 Nr. 1 aufzubringende Finanzierungsmittel in Höhe von 40 Prozent der gemäß § 12 a Abs. 3 Nr. 2 KHG vom Land zu tragenden Kofinanzierung,
4. die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 214), aufzubringenden Finanzierungsmittel in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten von Vorhaben nach § 2 Nr. 2 sowie
5. die Erstattungen von Krankenhausträgern aus Überzahlung oder Rückzahlung bei nicht zweckentsprechender Verwendung.

²Die Zahlung der Finanzierungsmittel der Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt aufgeteilt auf die Jahre 2020 bis 2023 in vier gleichen Teilbeträgen.

§ 4

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf vorrangig nur zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach § 2 Nr. 1 verwendet werden. ²Investitionsmaßnahmen nach § 2 Nr. 2 dürfen nur mit Mitteln aus diesem Sondervermögen finanziert werden, die nicht zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach § 12 a KHG erforderlich sind. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Fördervoraussetzungen und Verfahren

¹Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist für Investitionsmaßnahmen

1. nach § 2 Nr. 1 ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 12 a KHG, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 a KHG sowie ein Bescheid über die bewilligten Mittel des Bundesversicherungsamtes,
2. nach § 2 Nr. 2 ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KHG und die Aufnahme in ein Investitionsprogramm nach § 5 NKHG.

²Die Verfahrensvorschriften der §§ 9 und 10 NKHG gelten entsprechend.

§ 6

Bewirtschaftung

¹Ausgaben für Investitionsmaßnahmen nach § 2 dürfen nur geleistet und entsprechende Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit jeweils Ermächtigungen im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) ausgewiesen sind. ²Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 2 Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro eingegangen werden.

§ 7

Verwaltung

¹Das Sondervermögen wird von dem für Gesundheit zuständigen Fachministerium verwaltet. ²Die Verwaltung kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden; die daraus entstehenden Verwaltungskosten sind aus denjenigen Mitteln des Sondervermögens zu tragen, die nicht vom Bund nach § 12 a KHG zugewiesen wurden.

§ 8

Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 54 im Einzelplan 05 ausgewiesen. ³Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigefügt.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt ist.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm
zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 4 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Im Haushaltsjahr 2019 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt; dieser Betrag darf nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 verwendet werden. ³Er darf im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 400 000 Euro für sächliche Verwaltungsausgaben, in Höhe von 59 600 000 Euro für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und in Höhe von 40 000 000 Euro für Zuschüsse an private Unternehmen verausgabt werden; die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.“
2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 9 werden der Punkt gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
3. Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:

„10. im Haushaltsjahr 2019 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Im Haushaltsjahr 2019 wird dem Sondervermögen ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der günstige Verlauf des Haushaltsjahres 2018, insbesondere die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen und die Vereinnahmung des von der VW AG aufgrund des im Juni 2018 abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahrens gezahlten Bußgelds in Höhe von 1 000 000 000 Euro, hat zu einer Erweiterung der finanziellen Spielräume gegenüber der ursprünglichen Planung geführt.

Aufgrund dieser positiven Entwicklung konnten im Rahmen des Jahresabschlusses rund 686 000 000 Euro einer Tilgung von Altschulden zugeführt werden. Darüber hinaus ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 1 838 000 000 Euro, der gemäß § 25 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) der allgemeinen Rücklage zugeführt und wie folgt verwendet wird:

Im Haushaltsjahr 2019 soll

- ein Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro in das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ (Artikel 1),
- ein Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro in das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ (Artikel 2),
- ein Betrag in Höhe von 200 000 000 Euro in ein neu zu errichtendes „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“ (Artikel 3),
- ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro in das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ (Artikel 4),
- ein Betrag von 400 000 000 Euro in das Sondervermögen „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ (Artikel 5) sowie
- ein Betrag von 100 000 000 Euro in das Sondervermögen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ (Artikel 6)

umgebucht werden. Darüber hinaus werden in der allgemeinen Rücklage Deckungsmittel für

- eine Einzahlung in die Kapitalrücklage bei der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH bis zur Höhe von 100 000 000 Euro aus der „VW-Milliarde“, die dort - ergänzend zur Altschuldentilgung auf Landesebene - zur Schuldentilgung verwendet werden soll,
- ein Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten bis zur Höhe von 100 000 000 Euro,
- ein Investitionsprogramm „Kinderkrippen“ bis zur Höhe von 60 000 000 Euro,
- Infrastrukturmaßnahmen in Kommunen mit multiplen Strukturproblemen bis zur Höhe von 50 000 000 Euro und
- eine Zuführung an den „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ bis zur Höhe von 78 000 000 Euro

vorgehalten.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“):

Die Umbuchung eines Betrages in Höhe von 500 000 000 Euro aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage führt zu keiner Haushaltsbelastung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“):

Die Umbuchung eines Betrages in Höhe von 150 000 000 Euro aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage führt zu keiner Haushaltsbelastung.

Zu Artikel 3 (Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“):

Die Umbuchung eines Betrages in Höhe von 200 000 000 Euro aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage führt zu keiner Haushaltsbelastung. Die für Auszahlungen insgesamt zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen des Sondervermögens betragen über die Laufzeit 520 000 000 Euro. Diese Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- 200 000 000 Euro durch Umbuchung aus der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2019,
- 186 000 000 Euro durch die Vereinnahmung von Bundesmitteln nach § 12 a KHG/der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung im Zuge von Auszahlungsbescheiden des Bundesversicherungsamts entsprechend den zu bewilligenden niedersächsischen Anträgen,
- 134 000 000 Euro kommunale Finanzierungsmittel nach der Finanzierungsregelung in Artikel 3 § 3 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs sowie in § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):

Die Umbuchung eines Betrages in Höhe von 100 000 000 Euro aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage führt zu keiner Haushaltsbelastung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes):

Die Umbuchung eines Betrages in Höhe von 400 000 000 Euro aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage führt zu keiner Haushaltsbelastung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes):

Die Umbuchung eines Betrages in Höhe von 100 000 000 Euro aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage führt zu keiner Haushaltsbelastung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“):

Der Zuführungsbetrag wird gemäß der Zweckbindung des Sondervermögens dazu verwendet, Investitionsfördermaßnahmen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in derzeit und absehbar unterversorgten Gebieten des Landes sowie Investitionsbedarfe für Digitalisierungsmaßnahmen in der Landesverwaltung und in der niedersächsischen Justiz sowie von Digitalisierungsvorhaben außerhalb der Landesverwaltung zu finanzieren. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“):

Die Zuführung an das Sondervermögen leistet dessen Zweckbindung entsprechend einen Beitrag zur Finanzierung des Nachholbedarfs an Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universitätsmedizin der Universität Göttingen. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 3 (Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“):

Die Investitionen in Krankenhäuser dienen der Sicherung der stationären Versorgung einschließlich der Notfallversorgung in Niedersachsen und sind somit Teil der Daseinsfürsorge für die gesamte Bevölkerung. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):

Der dem Sondervermögen zuzuführende Betrag soll auf Beschluss der Landesregierung dem sogenannten ökologischen Bereich des Sondervermögens zugutekommen. Er dient damit der Finanzierung der Entwicklung und Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen zur ökologischen Umstellung und Modernisierung von Produktionsprozessen sowie neuer Umwelttechniken, der Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Nutzung regenerativer Energien und der Förderung von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten. Alle diese Maßnahmen haben den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt im Allgemeinen zum Ziel, sodass ihnen eine positive Wirkung auf die Umwelt zuzuschreiben ist. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes):

Der Zuführungsbetrag dient der Zweckbindung des Sondervermögens entsprechend der Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung in ihren verschiedenen Ausprägungen. Damit fördert er die mit der Wohnraumförderung verfolgten Zwecke, die u. a. auf eine Unterstützung insbesondere von Haushalten mit Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen bei der Versorgung mit Wohnraum zielen (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes - NwoFG -). Die ebenfalls aus dem Sondervermögen finanzierte Modernisierungsförderung (§ 2 Abs. 4 NwoFG) hat als Zielvorgabe u. a. die nachhaltige Einsparung von Energie im Wohnungsbestand und dient damit auch dem Umweltschutz. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes):

Die Zuführung an das Sondervermögen leistet dessen Zweckbindung entsprechend einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Dem im Jahr 2018 errichteten „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ wurde im gleichen Jahr durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro zugeführt, um gemäß der Zweckbindung des Sondervermögens die Finanzierung von Maßnahmen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur in derzeit und absehbar unterversorgten Gebieten des Landes, den Ausbau der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen außerhalb der Landesverwaltung zu ermöglichen. Im Haushaltsjahr 2019 soll dem Sondervermögen für diese Zwecke nunmehr ein weiterer Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Mit der vorliegenden Regelung soll die bisherige Regelung zur Finanzierung des Sondervermögens entsprechend ergänzt und damit die Ermächtigung des Gesetzgebers zur Zuführung eingeholt werden.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Die im Rahmen der Ausschussberatungen zu dem Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens ergänzte Regelung in Satz 2 enthält eine Ausnahme von der Grundregel des Satzes 1, wonach Ausgaben zulasten des Sondervermögens nur geleistet und Verpflichtungen zulasten des Sondervermögens nur eingegangen werden dürfen, soweit jeweils Ermächtigungen in dem für das Sondervermögen eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts ausgewiesen sind. Die Ausnahmeregelung sollte dabei lediglich für das damals laufende Haushaltsjahr - das Jahr 2018 - sicherstellen, dass abweichend von der Vorgabe in Satz 1 bereits vor dem Beschluss des Landtages über den Landeshaushalt - und damit ohne entsprechende Ermächtigung im Landeshaushalt - Verpflichtungen in Höhe von 100 000 000 Euro zulasten des Sondervermögens eingegangen werden durften (vgl. den Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes über das „Sondervermögen zur Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen und der Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen“ und zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“, LT-Drs. 18/1128 neu, S. 3 f.). Dieser begrenzte zeitliche Anwendungsbereich der Regelung wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung in Satz 2 klargestellt.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Satz 3 soll - der Regelung in Satz 2 vergleichbar - die Ermächtigung des Gesetzgebers eingeholt werden, abweichend von Satz 1 für Ausgaben und Verpflichtungen zulasten des Sondervermögens nur die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 vorzusehen, sodass sie allein auf Grundlage des vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtags zur Kenntnis genommenen Maßnahmenfinanzierungsplans geleistet bzw. eingegangen werden können. Diese Ausnahmeregelung ist wiederum sowohl zeitlich als auch betragsmäßig eindeutig begrenzt. Sie bezieht sich allein auf das Haushaltsjahr 2019 und soll sicherstellen, dass der dem Sondervermögen in diesem Jahr zugeführte Betrag auf Grundlage des vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen bereits in 2018 zur Kenntnis genommenen Maßnahmenfinanzierungsplans (850 000 000 Euro) sofort bis zur Höhe von 350 000 000 Euro bzw. bei einer Fortschreibung des Maßnahmenfinanzierungsplans im laufenden Haushaltsjahr und einer erneuten Kenntnisnahme des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in voller Höhe (500 000 000 Euro) verwendet werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Satz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs enthält die Ermächtigung des Gesetzgebers für eine erneute Zuführung an das Sondervermögen durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde dem Sondervermögen auf gleichem Wege bereits ein Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe 300 000 000 Euro zugeführt. Im Haushaltsjahr 2019 soll dem Sondervermögen nunmehr zusätzlich ein Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt werden, um innerhalb der Zweckbindung des Sondervermögens die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zum Abbau des Nachholbedarfs bei der Durchführung von Investitionen bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen im Bereich der Krankenversorgung zu ermöglichen. Der bisherige Satz 1 wird entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Der dem Sondervermögen nach dem neu gefassten Satz 1 im Haushaltsjahr 2019 zuzuführende Betrag soll nach Beschluss der Landesregierung für Investitionen jeweils im Bereich der Krankenversorgung bei der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen

und damit nur für die Zwecke des § 2 Nr. 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ zu Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sieht der neue Satz 2 eine entsprechende Zweckbindung für den Zubehörsbetrag des Haushaltsjahrs 2019 vor. Einschließlich der bisherigen Zuführungen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 stehen damit insgesamt 1 050 000 000 Euro für Zwecke nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verfügung.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

Mit der Änderung wird zum einen der Wortlaut der Regelung des (neuen) Satzes 3 an den geänderten Wortlaut des Satzes 1 angepasst, der inzwischen mehrere Beträge nennt. Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes 2 (siehe Buchstabe b), aufgrund derer die vorliegende Regelung nicht mehr unmittelbar an Satz 1 anschließt.

Zu Nummer 1 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Der neue Satz 2 dient mit dem Verweis auf § 3 Satz 2 (neu) der Klarstellung, dass im Rahmen der in Satz 1 festgelegten Zweckbindung (das heißt die Finanzierung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, den Nachholbedarf an Investitionen in den in § 2 genannten Bereichen abzubauen) die engere Zweckbindung des im Haushaltsjahr 2019 zugeführten Betrags (das heißt die Finanzierung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, den Nachholbedarf an Investitionen in dem in § 2 Nr. 1 genannten Bereich abzubauen) zu beachten ist.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Bei der letzten Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019 ist die redaktionelle Anpassung der Verweisung auf § 8 Satz 2 im Klammerzusatz in § 6 an die geänderte Paragrafenzählung - die Regelung des bisherigen § 8 findet sich jetzt in § 11 - versehentlich unterblieben. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. b.

Zu Artikel 3 (Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“):

Das Krankenhauswesen in Deutschland befindet sich in der Folge mehrerer systemischer Änderungen im Krankenhausentgeltrecht seit über einem Jahrzehnt in einer Phase der Neuausrichtung. Diese Neuausrichtung hat mit der Einrichtung des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenversorgung in Niedersachsen und dem Krankenhausstrukturgesetz einen neuen Schub erhalten. Die Träger der niedersächsischen Krankenhäuser haben dieses Signal aufgegriffen und eine Vielzahl von Projekten zu dessen Umsetzung entwickelt.

Der Bundesgesetzgeber hat sich entschlossen, für die Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in den Jahren 2019 bis 2022 weitere Mittel in Höhe von jährlich 500 000 000 Euro bereitzustellen. Auf Niedersachsen entfallen daraus in den Jahren 2019 bis 2022 anteilig jährlich rund 46 500 000 Euro. Diese Bundesmittel sowie die entsprechenden Kofinanzierungsmittel des Landes einschließlich der kommunalen Finanzierungsanteile sollen in einem Sondervermögen vereinnahmt und bewirtschaftet werden.

Vor dem Hintergrund der aufgestauten Investitionsbedarfe wird den niedersächsischen Krankenhäusern hierdurch ermöglicht, ihre Investitionsvorhaben mit der Unterstützung durch Fördermittel des Landes und des Bundes zu realisieren, und ihnen hierfür langfristige Planungs- und Entscheidungssicherheit gegeben.

Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, Verbesserungen kritischer Krankenhausinfrastrukturen an besonders relevanten Krankenhäusern gesondert zu fördern.

Zu den §§ 1 und 2 - Errichtung sowie Zweck des Sondervermögens:

Entsprechend dem Koalitionsvertrag des Bundes vom 12. März 2018 wird der Strukturfonds für die Jahre 2019 bis 2022 mit einem Volumen von bundesweit 1 000 000 000 Euro jährlich, bei hälftiger Finanzierung durch die Länder, fortgesetzt. Die Mittelverteilung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Für Niedersachsen (Anteil: 9,3 Prozent) beläuft sich das Fördervolumen auf ca. 46 500 000 Euro pro Jahr für die Jahre 2019 bis 2022.

Der niedersächsische Kofinanzierungsanteil von mindestens 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 wird durch Landesmittel in Höhe von rund 111 000 000 Euro und kommunale Finanzierungsmittel in Höhe von rund 75 000 000 Euro gedeckt.

Nach § 2 Nr. 2 sollen Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen. Hierbei sind insbesondere Krankenhäuser der Maximalversorgung sowie der Notfallversorgung von besonderer Bedeutung.

Diese großen Krankenhäuser bedingen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG, welche in dem normalen Investitionsprogramm von 120 Millionen Euro pro Jahr nicht abbildbar sind. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 148 000 000 Euro (Landesanteil rund 89 000 000 Euro, Kommunalanteil rund 59 000 000 Euro) eingeplant.

Zu § 3 - Finanzierung:

Zu Satz 1:

Die Vorschrift bestimmt die dem Sondervermögen zufließenden Einnahmen.

In den Nummern 3 und 4 wird der kommunale Anteil an den Fördermaßnahmen geregelt. Nummer 3 begründet die Zahlungen der Kommunen für Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 (Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung nach § 12 a KHG), während sich bei Nummer 4 der Rechtsgrund für die Zahlungen bereits in § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG findet und dieser insoweit (nur noch) in Bezug genommen werden muss.

Nummer 5 regelt den Rückfluss von Fördermitteln der Krankenhausträger aus widerrufenen Förderbescheiden.

Zu Satz 2:

In Satz 2 wird darüber hinaus geregelt, dass die Belastung der Kommunen und kreisfreien Städte durch ihren Finanzierungsanteil zu gleichen Anteilen auf vier Haushaltsjahre verteilt wird.

Zu § 4 - Zweckbindung:

Die Regelung konkretisiert die Zweckbindung der Finanzierungsmittel des Sondervermögens und stellt klar, dass für den Krankenhausträger kein Rechtsanspruch auf Einbeziehung seiner Investitionsmaßnahme in das Sondervermögen besteht. Gleichzeitig wird ein Vorrang der Kofinanzierung des Bundesanteils aus dem Strukturfonds ab 2019 festgelegt und damit sichergestellt, dass die Bundesmittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden können.

Zu § 5 - Fördervoraussetzungen:

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens jeweils getrennt nach Bewilligungen nach § 12 a und § 9 Abs. 1 KHG.

Für Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 wird das für Gesundheit zuständige Fachministerium ermächtigt, zu den Regelungen des § 12 a KHG und der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung zusätzliche Un-

terlagen einzufordern, die nicht durch § 12 a KHG und die Krankenhausstrukturfonds-Verordnung abgedeckt werden. So kann eine Antragsqualität analog zum Verfahren für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG gewährleistet werden.

Zu § 6 - Bewirtschaftung:

Die Regelung begrenzt die Höhe der zulässigen Ausgaben und Verpflichtungen auf die im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts jeweils ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen. Im Haushaltsjahr 2019 dürfen Verpflichtungen bis zur Höhe der im laufenden Jahr noch zuzuführenden Landesmittel (200 000 000 Euro) eingegangen werden.

Zu § 7 - Verwaltung:

Zu Absatz 1:

Das für Gesundheit zuständige Fachministerium verwaltet die Fördermittel nach § 9 Abs. 1 KHG im Sondervermögen oder überträgt die Aufgaben der Bewilligungs- und Überwachungsbehörde auf einen Dritten. Im Fall der Aufgabenübertragung werden etwaige entstehende Verwaltungskosten aus den Mitteln des Sondervermögens getragen. Die Mittel aus Zuweisungen des Bundes bleiben hiervon unberührt.

Zu § 8 - Übersicht und Nachweis:

Die Vorschrift regelt die Darstellung des Sondervermögens im Haushaltsplan und den Nachweis in der Haushaltsrechnung.

Zu § 9 - Auflösung des Sondervermögens:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):

Zu Nummer 1:

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der geltenden Fassung werden für das Sondervermögen im Haushaltsplan jährlich Mittel in einer bestimmten Mindestgröße veranschlagt. Zusätzlich zu dieser regelmäßigen Zuführung im Haushaltsplan soll nunmehr dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von einmalig 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Zu Buchstabe a:

Die hergebrachte Regelung über die regelmäßigen Zuführungen zum Sondervermögen im Haushaltsplan wird Satz 1 des Absatzes 1.

Zu Buchstabe b:

Der neu angefügte Satz 2 enthält die Bestimmung, mit der die Regelung zur Mittelbereitstellung um die gesonderte Zuführung im Haushaltsjahr 2019 durch Umbuchung aus der allgemeinen Rücklage ergänzt und die entsprechende Ermächtigung des Gesetzgebers eingeholt wird.

Dabei sieht Satz 2 in seinem Halbsatz 2 für den im Haushaltsjahr 2019 gesondert zuzuführenden Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro entsprechend dem Beschluss der Landesregierung, wonach die Mittel dem „ökologischen Bereich“ des Wirtschaftsförderfonds zugeführt werden sollen, eine besondere Zweckbindung vor. Der sogenannte ökologische Bereich des Sondervermögens wird vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter Kapitel 5157 im Einzelplan 15 bewirtschaftet und dient der Förderung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen, also u. a. von Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen zur ökologischen Umstellung und Modernisierung von Produktionsprozessen und von neuen Umwelttechniken, zur Stärkung der Nutzung regenerativer Energien sowie von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen

oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten. Satz 2 Halbsatz 2 ordnet somit eine entsprechende Zweckbindung des Zuführungsbetrags an.

Der ebenfalls neue Satz 3 gibt dabei an, wie der Zuführungsbetrag im Haushaltsjahr 2019 verausgabt werden darf, nämlich für sächliche Verwaltungsausgaben, für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuschüsse an private Unternehmen. Hintergrund für diese Regelung ist § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der geltenden Fassung (zukünftig § 4 Abs. 3 Satz 1, siehe unten zu den Nummern 2 und 3), wonach das Fachministerium die Verwendung der Mittel des Sondervermögens jeweils durch einen Wirtschaftsplan, der dem Landtag vorzulegen ist, regelt. Dieser Wirtschaftsplan ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 LHO als Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt, und zwar als Anlage 1 zum Einzelplan 15 Kapitel 1502 Titel 884 11, in Form des bereits genannten Kapitels 5157 im Einzelplan 15. Mit der neuen Regelung des Satzes 3 wird dem Landtag somit im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung die insoweit vorgesehene Änderung der Übersicht über die Ausgaben vorgelegt und die Ermächtigung eingeholt, den zugeführten Betrag auch bereits im Haushaltsjahr 2019 entsprechend verwenden zu können.

Zu Nummer 2:

Die Regelungen des Absatzes 2 sind überholt und können gestrichen werden. Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der geltenden Fassung angeordnete Übertragbarkeit der im Haushaltsplan als Zuführung zum Sondervermögen veranschlagten Mittel (Titel der Hauptgruppe 8) ergibt sich bereits aus § 19 Abs. 1 Satz 1 LHO (Investitionen). Zudem hat die Regelung ebenso wie die zur Zuführung nach Bedarf in Halbsatz 2 und die logisch daran anknüpfende Regelung des Satzes 2 keinen praktischen Anwendungsbereich mehr, weil die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel dem Sondervermögen jedes Jahr in Gänze zugeführt werden.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes):

Zu den Nummern 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf Nummer 3.

Zu Nummer 3:

Die Regelung zu den Einnahmen des Wohnraumförderfonds in § 13 wird um eine neue Nummer 10 ergänzt, mit der die Ermächtigung des Gesetzgebers eingeholt wird, dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 einmalig einen Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes):

Nach § 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes in der geltenden Fassung können dem Sondervermögen Mittel aus dem Landshaushalt zugeführt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dem Sondervermögen soll im Haushaltsjahr 2019 durch Umbuchung aus der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro zugeführt werden.

Zu Nummer 1:

Der bisherige Wortlaut der Regelung wird aus redaktionellen Gründen (siehe sogleich zu Nummer 2) zu Satz 1.

Zu Nummer 2:

Der neu angefügte Satz 2 ergänzt die Bestimmung in Satz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs um eine Zuführung an das Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus der allgemeinen Rücklage.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.